

## *Handwerkerleistungen für Modernisierung und Gebäudeerhaltung sind von der Steuer absetzbar*

### **Sparen Sie mit Ihrer Handwerksrechnung bis zu 1.200 Euro Steuern im Jahr.**

Lohnkosten aus Handwerkerrechnungen bei Privatpersonen von der Steuerschuld abziehen, denn der Steuerabzug bei der Einkommensteuer für Lohnkosten aus Handwerkerrechnungen kann zusätzlich für Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Lohnkosten aus Handwerkerrechnungen bei Privatpersonen von der Steuerschuld abziehen, denn der Steuerabzug bei der Einkommensteuer für Lohnkosten aus Handwerkerrechnungen kann zusätzlich für Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Seit dem 1. Januar 2009 können Kosten für Handwerkerleistungen von der Steuerschuld abgezogen werden. Bei Kosten für Handwerkerleistungen können private Haushalte bis zu einem Rechnungshöchstbetrag von 6000 Euro (20 Prozent) der Kosten bei der nächsten Steuererklärung absetzen. Somit erstattet Ihnen das Finanzamt zukünftig bis zu 1200 Euro.

**Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist**, dass die Arbeitskosten und die Anteile der Mehrwertsteuer auf der Handwerkerrechnung separat ausgewiesen sind. Nachweis der Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Handwerksbetriebes bzw. Einreichung einer Überweisungs-durchschrift oder eines Kontoauszuges beim Finanzamt im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung.

Abzugsfähig sind alle Handwerker- und Renovierungsarbeiten am eigenen und selbst bewohnten Haus. Und zwar die reinen Arbeitskosten ebenso wie die Fahrtkosten und die anteilige Mehrwertsteuer. Nicht abzugsfähig sind Materialkosten. Handwerkerleistungen können nur noch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die Arbeiten nicht gleichzeitig öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dazu zählen z.B. zinsgünstige Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse, u.a. aus der KfW-Förderung.

Die maximale Förderung kann pro Haushalt einmal im Jahr geltend gemacht werden.

Auftraggeber erhalten die Steuerermässigung für die Kosten von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmassnahmen. Sowohl Mieter als auch Eigentümer die Ihre Immobilie selbst zu Wohnzwecken nutzen, können Kosten für Handwerkerleistungen absetzen, die in Ihrem Privathaushalt anfallen.

Privatkunden müssen die Handwerkerrechnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren und sie ggf. dem Finanzamt zusammen mit dem Überweisungsbeleg auf das Konto des Handwerkers vorlegen.

Der Abzug erfolgt von der Steuerschuld und nicht bei der Einkunfts- oder Einkommensermittlung. Beispiel: Von 1000 Euro Arbeitskosten in der Handwerkerrechnung gibt es vom Finanzamt 200 Euro über die Steuererklärung zurück.



## **Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen nach dem Erlass der Finanzverwaltung u.a.:**

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und Heizungsrohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Erneuerung des Bodenbelages (Teppich, Fliesen, Laminat)
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück, unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.
- Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen
- Auch Aufwendungen zur Überprüfung von Anlagen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen.

Weiterführende Hinweise gibt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Februar 2010, das Sie über <http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/> im Internet abrufen können. Das enthält als Anlage auch eine tabellarische Übersicht, welche Leistung im Einzelnen abzugsfähig ist.